



Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

Vorlage Nr.	BV-060/2022	öffentlich	Datum
Bearbeiter	Frau Lassotta-Synowczyk		26.09.2022
Einreicher	Bürgermeister, Amt für Finanzen		

Betreff:

Ermächtigung zum Abschluss einer Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	18.10.2022	Gemeindevertretung	Entscheidung

Begründung:

Zum 31.12.2022 endet die Option für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) hinsichtlich der Umsatzsteuerbehandlung nach alter Rechtslage (§ 2 Abs.3 UStG). Ab dem 01.01.2023 gelten für die Unternehmereigenschaft von jPöR die allgemeinen Regelungen des UStG. Maßgeblich sind die Regelungen des § 2 Abs. 1 UStG. Danach sind jPöR grundsätzlich als Unternehmer anzusehen, wenn sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

Die Gemeinde Zeuthen wird ab dem 01.01.2023 mit den Leistungen der Vergabestelle wirtschaftlich tätig. Die Voraussetzungen einer Wettbewerbsverzerrung nach § 2b UStG sind nicht gegeben, somit werden die Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbar und mangels Steuerfreiheit nach § 4 UStG vollständig steuerpflichtig.

Mit der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle handelt die Gemeinde zwar auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, jedoch könnten diese Leistungen auch am Markt, beispielsweise durch Beratungsunternehmen/ Rechtsanwälte angeboten werden. Infolgedessen stehen die Leistungen der Vergabestelle im Wettbewerb gegenüber Dritten und sind daher einer wirtschaftlichen Tätigkeit gleichgestellt.

Aufgrund der erforderlichen Änderung, sind sich die Bürgermeister der Gemeinden Zeuthen, Eichwalde und Schulzendorf darüber einig, die vorliegende Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Schaffung einer gemeinsamen Vergabestelle vorzubringen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die zentrale Vergabestelle unter § 4 hinsichtlich der Aufnahme der Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Vergabestelle und ermächtigt den Bürgermeister, die in der Anlage beigefügte Änderung mit den Gemeinden Eichwalde und Schulzendorf abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage/n

- Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle